
Anfrage der FDP-Fraktion für die Sitzung des Finanz- und Personalausschusses am 25.02.2025

Thema:

Haushaltsmittel

Frage:

Gemäß Begründung der Verwaltung können die Gelder für das Taubenkonzept noch nicht freigegeben werden, da der Haushalt noch nicht von der Bezirksregierung genehmigt wurde. Gilt das dann nicht auch für weitere Projekte (konkret z.B. Johannistal)?

Zusatzfrage 1:

Sollte dies nur für das Taubenkonzept gelten, bitte wir um eine genaue Begründung.

Antwort:

Die vorläufige Haushaltsführung gemäß § 82 GO gilt für gesamtstädtisches Handeln. Demnach sind Maßnahmen erlaubt, zu denen die Kommune rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind. Begonnene Investitionsleistungen im Johannistal dürfen fortgesetzt werden.

Das Amt für Verkehr kann konkret zum Johannistal mitteilen, dass bisher nur die Planung beauftragt worden ist und diese auch als Fortsetzungsmaßnahme in 2025 weitergeführt wird. Eine Ausschreibung der Bauleistung ist noch nicht erfolgt. Für die vorlaufenden Arbeiten der Versorgungsunternehmen gelten die Vorschriften nach § 82 GO nicht.

Die Umsetzung des Taubenkonzeptes ist keine Pflichtaufgabe der Kommune, so dass diese daher erst nach der Haushaltsgenehmigung durch die Bezirksregierung erfolgt. Das Gesundheits-, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt nutzt die Zeit in Zusammenarbeit mit einer amtsübergreifenden Arbeitsgruppe für die Vorbereitung der Umsetzung des Taubenkonzeptes.

gez.

Martin Adamski
Beigeordneter